

Satzung zur kommunalen Förderung von Trägern der Behindertenarbeit der Stadt Hennigsdorf
Synopse

alt	neu
§ 3 Finanzielle Förderung Die Stadt Hennigsdorf stellt dem Behindertenbeirat Hennigsdorf einen im HH-Jahr geplanten Zuschuss zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten HH-Mittel werden auf Antrag durch den Behindertenbeirat beratend empfohlen. Die Ausreichung der Zuwendung erfolgt aufgrund der Empfehlung des Behindertenbeirates durch die Stadt Hennigsdorf an die jeweiligen Zuwendungsempfänger. Die einzelnen Verbände beantragen bis zum 31.03. des laufenden HH-Jahres die Förderung beim Behindertenbeirat. Die Ausreichung der Mittel erfolgt zu 70 von Hundert in gleichen Teilen als institutionelle Förderung für die einzelnen Mitgliedsverbände / Mitglieder. Die verbleibenden Mittel werden für Veranstaltungen des Behindertenbeirates durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Beirates empfohlen. Durch die Empfänger der Förderung sind folgende Unterlagen als Verwendungsnachweis bis 28.02. des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres vorzulegen: – ein Empfangsbekenntnis des jeweiligen Trägers über den Erhalt des Zuschusses und – ein Sachbericht, aus dem sich die Verwendung für die ehrenamtliche Behindertenarbeit ergibt. Auf dieser Basis erstellt der Behindertenbeirat bis 31.03. des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres einen zusammenfassenden Sachbericht, der dem zuständigen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet wird.	§ 3 Finanzielle Förderung Die Stadt Hennigsdorf stellt dem Behindertenbeirat Hennigsdorf einen im Haushaltsjahr geplanten Zuschuss zur Verfügung. Die zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmittel werden auf Antrag durch den Behindertenbeirat beratend empfohlen. Die Ausreichung der Zuwendung erfolgt aufgrund der Empfehlung des Behindertenbeirates durch die Stadt Hennigsdorf an die jeweiligen Zuwendungsempfänger. Der Behindertenbeirat legt konkrete Bestimmungen zur Form der Antragstellung, der Mittelbewilligung, der Mittelausreichung und zum Verwendungszweck in einer Richtlinie fest. Diese ist mit dem zuständigen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung abzustimmen. Die verbleibenden Mittel werden für Veranstaltungen des Behindertenbeirates durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Beirates empfohlen. Durch die Empfänger der Förderung sind folgende Unterlagen als Verwendungsnachweis bis 28.02. des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres vorzulegen: – ein Empfangsbekenntnis des jeweiligen Trägers über den Erhalt des Zuschusses und – ein Sachbericht, aus dem sich die Verwendung für die ehrenamtliche Behindertenarbeit ergibt. Auf dieser Basis erstellt der Behindertenbeirat bis 31.03. des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres einen zusammenfassenden Sachbericht, den der zuständige Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis nimmt.
§ 5 Inkrafttreten	§ 5 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	Die Satzung zur kommunalen Förderung von Trägern der Behindertenarbeit der Stadt Hennigsdorf tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur kommunalen Förderung von Trägern der Behindertenarbeit der Stadt Hennigsdorf BV.Nr0205/2002 vom 05.02.2002 außer Kraft.
--	---